



Sitzungsperiode: 2015-2016
Datum: 13. September 2016

**RESOLUTIONSVORSCHLAG AN DIE FÖDERALE ABGEORDNETENKAMMER, DIE
FÖDERALREGIERUNG, DAS EU-PARLAMENT, DIE EU-KOMMISSION, DEN
DEUTSCHEN BUNDESTAG, DAS PARLAMENT LUXEMBURGS UND AN DIE
REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT BEZÜGLICH DER
VERBESSERUNG DER AUFKLÄRUNG FÜR VERBRAUCHER ÜBER ZUSATZSTOFFE IN
DER NAHRUNG UND DER SCHAFFUNG VON BINDENDEN REGELN ZUR NUTZUNG
DIESER STOFFE SOWIE DER EINFÜHRUNG VON VERBRAUCHERFREUNDLICHEN
ETIKETTIERUNGEN FÜR LEBENSMITTELPRODUKTE**

INHALTSVERZEICHNIS

Begründung	3
Resolutionsvorschlag	8

BEGRÜNDUNG

In der EU-Verordnung Nr. 1169/2011 – Information der Verbraucher über Lebensmittel – steht u. a.: „[...] Informationen über Lebensmittel dürfen für die Öffentlichkeit nicht irreführend sein, insbesondere [...] indem zu verstehen gegeben wird, dass sich das Lebensmittel durch besondere Merkmale auszeichnet.“¹

„Informationen über Lebensmittel müssen zutreffend, klar und für die Verbraucher leicht verständlich sein [...]“²

Ebenfalls steht in dieser Verordnung: „Um auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes der Verbraucher ein hohes Niveau zu erreichen und das Recht der Verbraucher auf Information zu gewährleisten, sollte sichergestellt werden, dass die Verbraucher in Bezug auf die Lebensmittel, die sie verzehren, in geeigneter Weise informiert werden.“³

Und genau dies kritisieren zahlreiche Verbraucherschutzorganisationen und bezeichnen die Verordnung als Lizenz zum Weiterschummeln für die Industrie.

So wird u. a. Folgendes bemängelt:

– **die unzureichende Schriftgröße:**

Ab Dezember 2014 muss die Schriftgröße nur mindestens 1,2 Millimeter betragen. Auf Verpackungen mit weniger als 80 Quadratcentimetern Fläche reichen sogar schon 0,9 Millimeter, was endgültig zeigt, dass es dem Gesetzgeber hier nicht zuerst um eine angemessene Information der Kunden geht, die natürlich auch bei kleinen Verpackungen lesen können möchten, was drauf steht.⁴

Die Verbraucherschutzorganisationen fordern, dass alle Produktinformationen deutlich sichtbar und auch für ältere Menschen gut lesbar sein müssen.⁵

– **die fehlende Ampelkennzeichnung:**

Zwar birgt die Ampelkennzeichnung einige Risiken, jedoch kann sie – vernünftig ausgeführt – eine Hilfe für den Verbraucher darstellen. So wird u. a. eine verpflichtende einheitliche Nährwertkennzeichnung nach dem (ursprünglichen) Muster der britischen Food-Standards-Agency in Ampelform auf der Produktvorderseite gefordert.⁶

– **die Intransparenz bezüglich der Herkunft der Zutaten:**

An der weitgehenden Intransparenz bezüglich der Herkunft der Produkte ändert die neue EU-Lebensmittelinformationsverordnung nichts Wesentliches.⁷

Und so fordern Verbraucherschutzorganisationen, dass Hersteller verpflichtet werden müssen, die Herkunftsländer der Hauptzutaten ihrer Produkte anzugeben. Mit regionaler Herkunft darf nur dann geworben werden, wenn dies durch die tatsächliche Herkunft der wichtigsten Zutaten belegt ist.

Dies würde auch einen Schutz für regionale Produkte darstellen.

¹ Art. 7 (1) (c) EU-Verordnung Nr. 1169/2011.

² Art. 7 (2) EU-Verordnung Nr. 1169/2011.

³ Begründung (3) EU-Verordnung Nr. 1169/2011.

⁴ Siehe https://www.foodwatch.org/uploads/media/2014-12-05_Hintergrundpapier_LMIV.pdf.

⁵ Siehe https://www.foodwatch.org/uploads/media/2014-12-05_Hintergrundpapier_LMIV.pdf.

⁶ Zusatzinformation unter:

https://www.foodwatch.org/uploads/media/2014-12-05_Hintergrundpapier_LMIV.pdf.

⁷ Siehe https://www.foodwatch.org/uploads/media/2014-12-05_Hintergrundpapier_LMIV.pdf.

– **irreführende Produktabbildungen und -bezeichnungen:**

Auch mit der neuen Verordnung dürfen Lebensmittelhersteller weiterhin durch Produktbezeichnung oder bildliche Darstellung in die Irre führen. Sie dürfen beispielsweise einen „Erdbeerjoghurt“ als solchen anpreisen und große Erdbeeren auf dem Etikett abbilden, wenn lediglich eine Alibimenge der Frucht darin enthalten ist.⁸

Hier wird von Verbraucherschutzorganisationen gefordert, dass – wenn einzelne Zutaten in Bild oder Text hervorgehoben werden – der Hersteller in Prozent angeben muss, welchen Anteil die Zutat im Produkt ausmacht – nicht wie bisher im Kleingedruckten, sondern gut sichtbar direkt bei der werblichen Hervorhebung.

– **Kennzeichnungslücken in puncto Gentechnik:**

Der Großteil der Menschen in Europa lehnt den Einsatz von Agrar-Gentechnik in der Landwirtschaft ab. Trotzdem erfahren Verbraucher beim Einkauf weiterhin nicht, ob Tierprodukte wie Fleisch, Milch oder Eier von Tieren stammen, die mit gentechnisch veränderten Futterpflanzen gefüttert wurden. Verbraucherschützer fordern, dass die Verbraucher selbst entscheiden sollten, ob sie beim Lebensmittelkauf den Einsatz von Gentechnik auf dem Acker unterstützen wollen oder nicht. Tierprodukte, bei deren Erzeugung gentechnisch veränderte Futtermittel zum Einsatz kommen, müssen gekennzeichnet werden.⁹

– **irreführende „Clean Labels“:**

Lebensmittel mit „Clean Label“ („ohne Geschmacksverstärker“, „ohne Farbstoffe“ etc.) werden von den Verbrauchern in der Annahme eingekauft, dass bestimmte bedenkliche Zusatzstoffe oder Zutaten nicht verwendet wurden. Durch mangelhafte Definitionen im Lebensmittelrecht können Hersteller diese Zusatzstoffe oder Zutaten durch andere Substanzen ersetzen, die aber eine sehr ähnliche Funktion oder Wirkung haben.¹⁰

Hier fordern Verbraucherschützer, dass der Einsatz von Aromen und Zusatzstoffen transparent sein muss. Werden echte Fruchtaromen verwendet, müssen diese als „natürliches Aroma“ angegeben werden. Alle anderen Aromen müssen dort als „künstliches Aroma“ deklariert werden. Werden Zusatzstoffe durch andere Substanzen ersetzt, die nicht unter die EU-Zusatzstoffverordnung fallen, müssen diese unter Angabe ihrer Funktion genannt werden (z. B. „Geschmacksverstärker Hefeextrakt“).

Und hier ergibt sich ein weiteres ernst zu nehmendes Problem für die Verbraucher.

Beim sogenannte Clean Label geht es um die gezielte Befreiung der Etiketten von unerwünschten Bezeichnungen und somit um die Irreführung des Verbrauchers.

Für die Befreiung der Etiketten von unerwünschten Bezeichnungen setzt die Lebensmittelindustrie eine Vielzahl von neuen Substanzen ein, die auf dem Etikett nicht genannt werden müssen, aufgrund fehlender Reglementierung.

„Wir helfen den Firmen, ihre Etiketten zu säubern“, verspricht etwa die amerikanische Firma Senomyx. Dieses Unternehmen hat einen Stoff zur Geschmacksmanipulation entwickelt, der selbst nach nichts schmeckt, aber den Eindruck von süß oder salzig verstärkt und auf dem Etikett nicht genannt werden muss.

Fachleute sehen hier dringenden Handlungsbedarf bei der Zulassung und der Kennzeichnung.

Eine österreichische Regierungsstudie sieht die verstärkte Entstehung von weiteren rechtlichen Grauzonen, weil „in Zukunft vermehrt nach Möglichkeiten und Substanzen

⁸ Siehe https://www.foodwatch.org/uploads/media/2014-12-05_Hintergrundpapier_LMIV.pdf.

⁹ Siehe https://www.foodwatch.org/uploads/media/2014-12-05_Hintergrundpapier_LMIV.pdf.

¹⁰ Siehe https://www.foodwatch.org/uploads/media/2014-12-05_Hintergrundpapier_LMIV.pdf.

gesucht werde, welche eine vergleichbare Wirkung wie Zusatzstoffe haben, aber nicht als solche deklariert werden müssen.“

Die Nebenwirkungen dieser Zusatzstoffe sind unzureichend oder gar nicht erforscht. Hier bedarf es einer dringenden Korrektur der EU-Zusatzstoffverordnung, die sich selbst widerspricht.

In Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 – Lebensmittelzusatzstoffe heißt es:

„[...] Zusatzstoffe müssen in ihrer Verwendung sicher sein; es muss eine technologische Notwendigkeit für ihre Verwendung geben und ihre Verwendung darf die Verbraucher nicht irreführen und muss diesen einen Nutzen bringen. [...]“¹¹ Weiter heißt es: „Lebensmittelzusatzstoffe werden nur in die Gemeinschaftslisten [...] aufgenommen, wenn sie für die Verbraucher Vorteile bringen und daher [...] [der] Erhaltung der ernährungsphysiologischen Qualität des Lebensmittels [...] [und der] Verwendung als Hilfsstoff bei Herstellung, Verarbeitung, Zubereitung, Behandlung, Verpackung, Transport oder Lagerung von Lebensmitteln [dienen] [...]“.¹²

Der letzte Punkt wird immer wieder von Verbraucherschutzorganisationen bemängelt. Denn, wie in unserer Interpellation erwähnt, ein Großteil dieser Zusätze wird aus rein optischen Gründen hinzugefügt, um z. B. Fleisch länger „schön rot“ = „frisch“ aussehen zu lassen. Ob optisches Aufhellen oder Geschmacksimitate einen Vorteil für die Verbraucher darstellen, kann bezweifelt werden. Die EU-Verordnung widerspricht sich also selbst.

Auch sind die Wechselwirkungen verschiedener Zusatzstoffe nicht gänzlich erforscht. So werden bei der zulässigen Menge eines Zusatzstoffes nur die Studien berücksichtigt, die lediglich die Auswirkungen des einzelnen Stoffs berücksichtigen. Unabhängige Studien belegen jedoch, dass sich durch die Kombination verschiedener Zusatzstoffe, so wie sie oft in verarbeiteten Lebensmitteln zu finden ist, die Nebenwirkungen für die Konsumenten stark erhöhen.

Hier ist dringender Handlungsbedarf gefordert. Die meisten Bewertungen von Zusatzstoffen stammen noch aus den 80er- und 90er-Jahren. Es erfolgt derzeit eine Neubewertung auf EU-Ebene, die voraussichtlich bis 2020 abgeschlossen sein wird. Diese Neubewertung kann gegebenenfalls dazu führen, dass die Europäische Kommission Änderungen an den derzeitigen Verwendungsbedingungen oder die Entfernung bestimmter Stoffe aus der Liste der zugelassenen Zusatzstoffe vorschlägt¹³.

Da zurzeit das Problem der „Clean Labels“ vermehrt auftritt und da hier Grauzonen entstanden sind, was die Zulassung verschiedener Stoffe angeht, wäre der Moment günstig, die Verantwortlichen an ihre Verantwortung zu erinnern im Sinne von: „Sichere Lebensmittelzusatzstoffe für hohen Verbraucherschutz“¹⁴.

In der Vergangenheit – und dies bemängeln Ärzte und Verbraucherschutzorganisationen – wurden die Studien nicht neutral durchgeführt; die Lebensmittelindustrie hat viele dieser Studien selbst in Auftrag gegeben, die dann von der EU übernommen wurden, und Studien von neutralen Organisationen wurden gar nicht oder unzureichend berücksichtigt.

Es besteht also Handlungsbedarf. Im Sinne des Verbrauchers sollten alle Zusatzstoffe von verschiedenen unabhängigen Organisationen auf deren gesundheitlichen Einfluss auf den Konsumenten überprüft werden. Gleichzeitig sollten die Wechselwirkungen der

¹¹ Begründung (7) Verordnung (EG) Nr. 1333/2008.

¹² Art. 6 (2) a) und d) Verordnung (EG) Nr. 1333/2008.

¹³ Siehe <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=URISERV%3AAsa0003>.

¹⁴ https://www.foodwatch.org/uploads/media/2014-12-05_Hintergrundpapier_LMIV.pdf.

verschiedenen Stoffe kontrolliert werden, und die Ergebnisse sollten veröffentlicht werden.

– **die irreführende Health-Claims-Verordnung:**

Ein weiteres Element, das für die Verbraucher irreführend ist, ist die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel, auch Health-Claims-Verordnung oder Gesundheitsbehauptungen-Verordnung genannt.

Denn die aktuelle Lebensmittelinformationsverordnung führt dazu, dass Verbraucher weiterhin im Supermarkt mit irreführenden Gesundheitsversprechen getäuscht werden. In einer fast zehn Jahre andauernden Schlacht um Gesundheitswerbung hat die Lebensmittellobby dafür gesorgt, dass nun selbst unausgewogene Produkte wie Süßigkeiten oder Softdrinks ganz legal mit Gesundheits-Claims beworben werden, wenn ihnen nur beispielsweise Vitamine zugesetzt werden.

Der Gesundheitsschwindel wird durch die europäische Health-Claims-Verordnung legalisiert und bleibt daher von der Lebensmittelinformationsverordnung unberührt.

Eigentlich sieht diese Health-Claims-Verordnung vor, dass die EU-Kommission bis Januar 2009 sogenannte Nährwertprofile vorlegt.¹⁵ Vorgaben, die verhindern sollten, dass unausgewogene Lebensmittel mithilfe von Gesundheitsversprechen den „Ernährungsstatus eines Lebensmittels verschleiern“. Bis heute stehen diese Informationen zu den Nährwertprofilen seitens der EU-Kommission aus.¹⁶

Deshalb fordern Verbraucherschutzorganisationen, dass gesundheitsbezogene Werbeaussagen (Health Claims) grundsätzlich verboten werden sollten. Sie sind häufig irreführend und nicht dazu geeignet, eine ausgewogene Ernährung zu fördern.

– **versteckte Tierprodukte in verarbeiteten Lebensmitteln:**

Eine Vielzahl verarbeiteter Lebensmittel enthält tierische Bestandteile, obwohl dies nicht oder nur unzureichend deklariert ist – sei es als Trägerstoff für Vitamine/Farbstoffe (z. B. Fischgelatine in Limonade), als Ausgangsstoff für Aromen (z. B. Geflügel, Schwein oder Rind in Chips) oder als technische Hilfsstoffe während der Herstellung (z. B. Schweingelatine als Klärmittel für Saft).¹⁷

Verbraucherschützer fordern: Wo Zutaten tierischen Ursprungs während der Herstellung eingesetzt werden, muss dies inklusive Angabe der Tierart erkennbar sein. Das gilt auch für tierische Bestandteile in Aromen oder Zusatzstoffen, technische Hilfsstoffe oder bekannte produktionsbedingte Verunreinigungen.

Die Gesundheitsförderung hat der zuständige Gesundheitsminister Antoniadis, vor Kurzem als ein wichtiges Ziel der Gesundheitspolitik der Deutschsprachigen Gemeinschaft genannt: „Wir brauchen eine Gesundheitspolitik, die möglichst früh ansetzt. Eine Gesundheitspolitik, die durch eine solide Prävention und Gesundheitsförderung dafür sorgt, dass die richtigen Weichen für ein gesundes Leben gestellt werden.“¹⁸

Die Verantwortung für die Gesundheitsprävention liegt in Belgien bei den Gemeinschaften. Die Verantwortung für die Lebensmittelzusatzstoffe und die Lebensmittelkennzeichnung wird wie erwähnt durch verschiedene EU-Verordnungen geregelt.

¹⁵ Siehe Zusammenfassung von Verordnung (EG) Nr. 1333/2008, siehe <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=URISERV%3AAsa0003>.

¹⁶ Siehe https://www.foodwatch.org/uploads/media/2014-12-05_Hintergrundpapier_LMIV.pdf.

¹⁷ Siehe https://www.foodwatch.org/uploads/media/2014-12-05_Hintergrundpapier_LMIV.pdf.

¹⁸ <http://www.antoniadis.be/cms/?p=2253>.

Hier haben sich Grauzonen gebildet und die Etikettierung von Lebensmitteln ist in vielen Fällen nicht verbraucherfreundlich, teilweise irreführend und widerspricht sich selbst.

Deshalb ist im Sinne des Verbraucherschutzes und im Sinne der Gesundheitsprävention dringender Handlungsbedarf gefordert, die entsprechenden Verordnungen abzuändern.

Teilweise bestehen auch länderspezifische Regeln und da zahlreiche Verbraucher aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft Einkäufe in Deutschland und Luxemburg machen, richtet sich diese Resolution auch an die Parlamente der Nachbarländer.

M. BALTER
A. MERTES

RESOLUTIONSVORSCHLAG

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

in Anbetracht der Tatsachen, dass

- gemäß der EU-Lebensmittelinformationsverordnung sichergestellt werden soll, dass die Verbraucher in Bezug auf die Lebensmittel, die sie verzehren, in geeigneter Weise informiert werden;
- gemäß der EU-Verordnung Zusatzstoffe in Lebensmitteln einen Vorteil für die Verbraucher darstellen müssen;
- zahlreiche Verbraucherschutzzentralen die aktuellen Verordnungen der EU in Bezug auf die Lebensmitteletikettierung kritisieren und als verbraucherunfreundlich bezeichnen;
- Zusatzstoffe zugelassen sind, obwohl sie keinen Mehrwert für den Verbraucher darstellen;
- die EU-Kommission ihr Gesundheitsversprechen, bis Januar 2009 sogenannte Nährwertprofile vorzulegen, bis heute nicht eingehalten hat;
- rechtliche Grauzonen in Bezug auf neue Lebensmittelzusatzstoffe bestehen, die von der Industrie benutzt werden, aber rechtlich keiner Regelung unterliegen;
- aufgrund der sogenannten „Clean Labels“ Fachleute dringenden Handlungsbedarf bei der Zulassung und der Kennzeichnung von Zusatzstoffen in der Nahrung sehen;
- die Wechselwirkung von Lebensmittelzusatzstoffen auf die Gesundheit der Konsumenten keine Berücksichtigung in den Zulassungsbedingungen findet;
- unabhängige Studien zu den Nebenwirkungen von Zusatzstoffen in den entsprechenden EU-Verordnungen unzureichend berücksichtigt werden;
- zahlreiche unabhängige Studien die Gesundheitsgefährdung von gewissen Lebensmittelzusatzstoffen belegen;
- Verbraucherschutzorganisationen auf die bestehenden Mängel in den aktuellen EU-Verordnungen hinweisen und es im Sinne des Verbraucherschutzes einer zwingenden Abänderung bedarf;
- der Verbraucher ein Recht auf eine vollständige Liste aller Stoffe hat, die in Lebensmitteln verarbeitet werden;
- das Vorsorgeprinzip besagt, dass Maßnahmen zur Verringerung von Risiken für Gesundheit und Umwelt vor dem endgültigen Nachweis von Gefahren ergriffen werden müssen;
- die Verantwortung für die Gesundheitsprävention durch die Übertragung der Kompetenzen im Zuge der Sechsten Staatsreform bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft liegt;

fordert die föderale Abgeordnetenversammlung, die Föderalregierung, das EU-Parlament, die EU-Kommission, das Parlament Luxemburgs und den deutschen Bundestag auf,

- sich intensiv mit den bestehenden Zulassungskriterien für Lebensmittelzusatzstoffe auseinanderzusetzen und diese im Sinne des Verbrauchers abzuändern,
- auf die Kritiken der Verbraucherschutzorganisationen zu den bestehenden Lebensmittelverordnungen einzugehen,
- unabhängige Studien zu den Nebenwirkungen von Zusatzstoffen in Lebensmitteln und den Wechselwirkungen bei kumulierter Nutzung in Auftrag zu geben und diese zu veröffentlichen,
- unter Anwendung des Vorsorgeprinzips Verbote von gefährlichen Zusatzstoffen zu verschärfen und auf EU-Ebene durchzusetzen,
- eine generelle Kennzeichnungspflicht aller Zusatzstoffe in Lebensmitteln einzuführen, um vorhandene rechtliche Grauzonen zu beseitigen,

- Kennzeichnungslücken, u. a. in puncto Gentechnik, genauestens zu überprüfen und entsprechende gesetzliche Regelungen zu treffen,
- bei allen diesbezüglichen Verordnungen die Gesundheitsprävention und die sachliche und verständliche Information für den Verbraucher in den Vordergrund zu stellen,
- gemeinsam mit Verbraucherschutzorganisationen Aufklärungskampagnen zu den Nebenwirkungen und Risiken der Zusatzstoffe in der Nahrung durchzuführen,

beauftragt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

- diese Forderungen unter besonderer Berücksichtigung der gesundheitlichen Interessen der Bevölkerung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu vertreten und sich für ein Verbot von gesundheitsgefährlichen Zusatzstoffen in Lebensmitteln einzusetzen,
- gemeinsam mit der Verbraucherschutzzentrale eine entsprechende Aufklärungskampagne in der Deutschsprachigen Gemeinschaft durchzuführen sowie die entsprechenden Erkenntnisse in den Regelunterricht aller Schulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft einfließen zu lassen.

M. BALTER
A. MERTES